

Hannes Blatter

Geschäftsführer Luzerner Forum für
Sozialversicherungen und Soziale Sicherheit

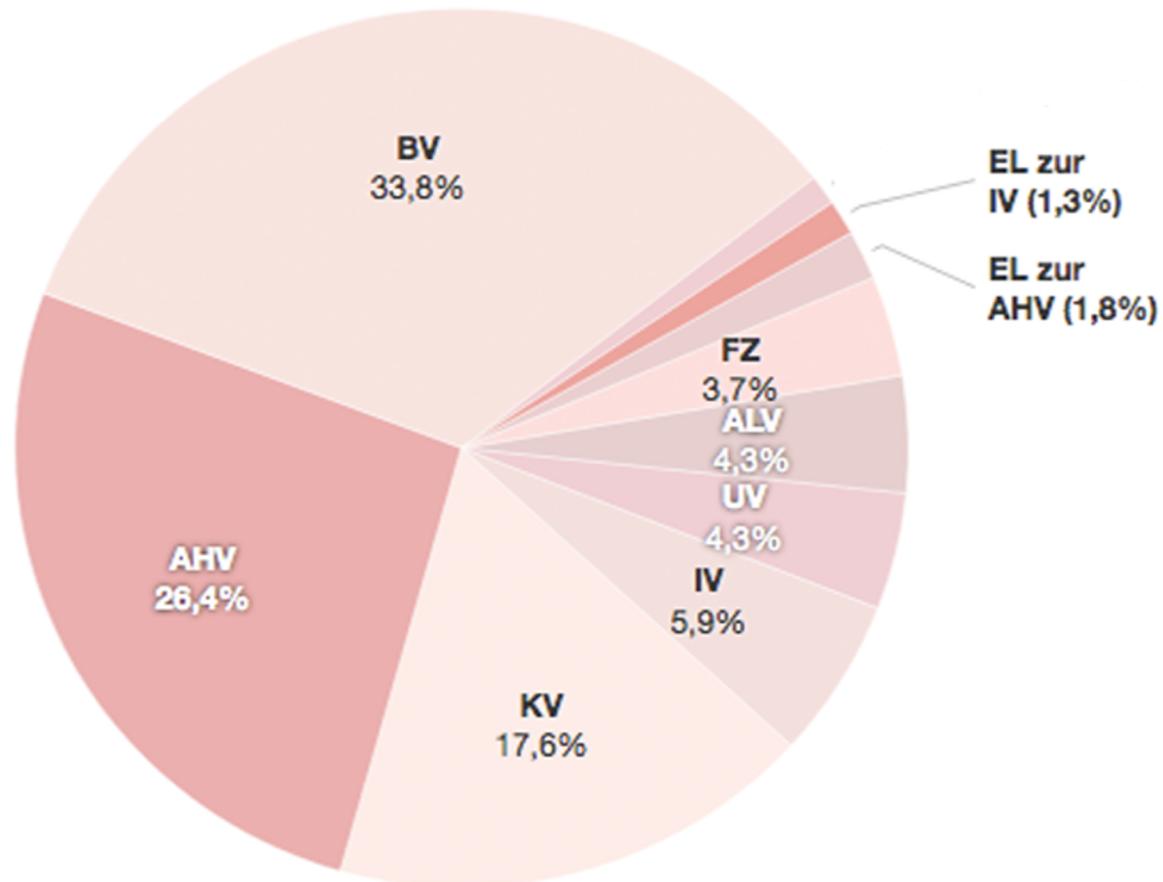


Die Reform der Ergänzungsleistungen

Einführung

Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit - Sozialversicherung

Ausgaben GRSV 2015, Anteile der Sozialversicherungen (Total 158 Mrd. Franken)



Quelle: BSV

Bedeutung

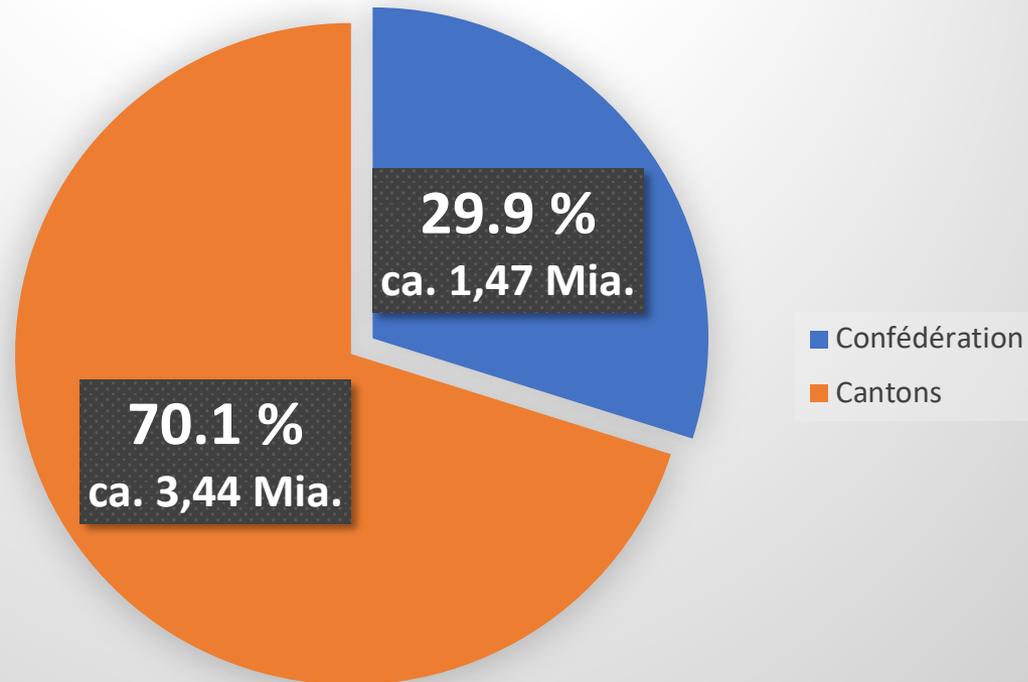
- Mit rund 3% Anteil an den gesamten Ausgaben für Sozialversicherungen und Soziale Sicherheit, schafft es die Schweiz - dank den EL - *Armut* im Alter als Folge von Alter, Tod der versorgenden Person oder Invalidität zu *verhindern*.
- Jede Situation wird einzeln geprüft und der individuelle Bedarf erhoben. Das ist der massgeschneiderte Teil unseres Sozialen Sicherungssystems.
- Es besteht ein Anspruch: Die EL sind keine Fürsorge oder Sozialhilfe, sondern rechtlich geschuldete Bedarfsleistungen.

Die zentralen Herausforderungen für die EL

- Demografische Veränderungen
 - Bevölkerung wird älter
 - Lebenserwartung steigt
 - Mehr Personen im Heim
- Institutionelle / gesetzliche Anpassungen
 - Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung NFA
 - Neuordnung der Pflegefinanzierung
 - AHV- und IV-Revisionen
- Föderalismus als zentrale Rahmenbedingung
 - Bund und Kantone sind zuständig

Finanzierung

Kostenanteile (2016)

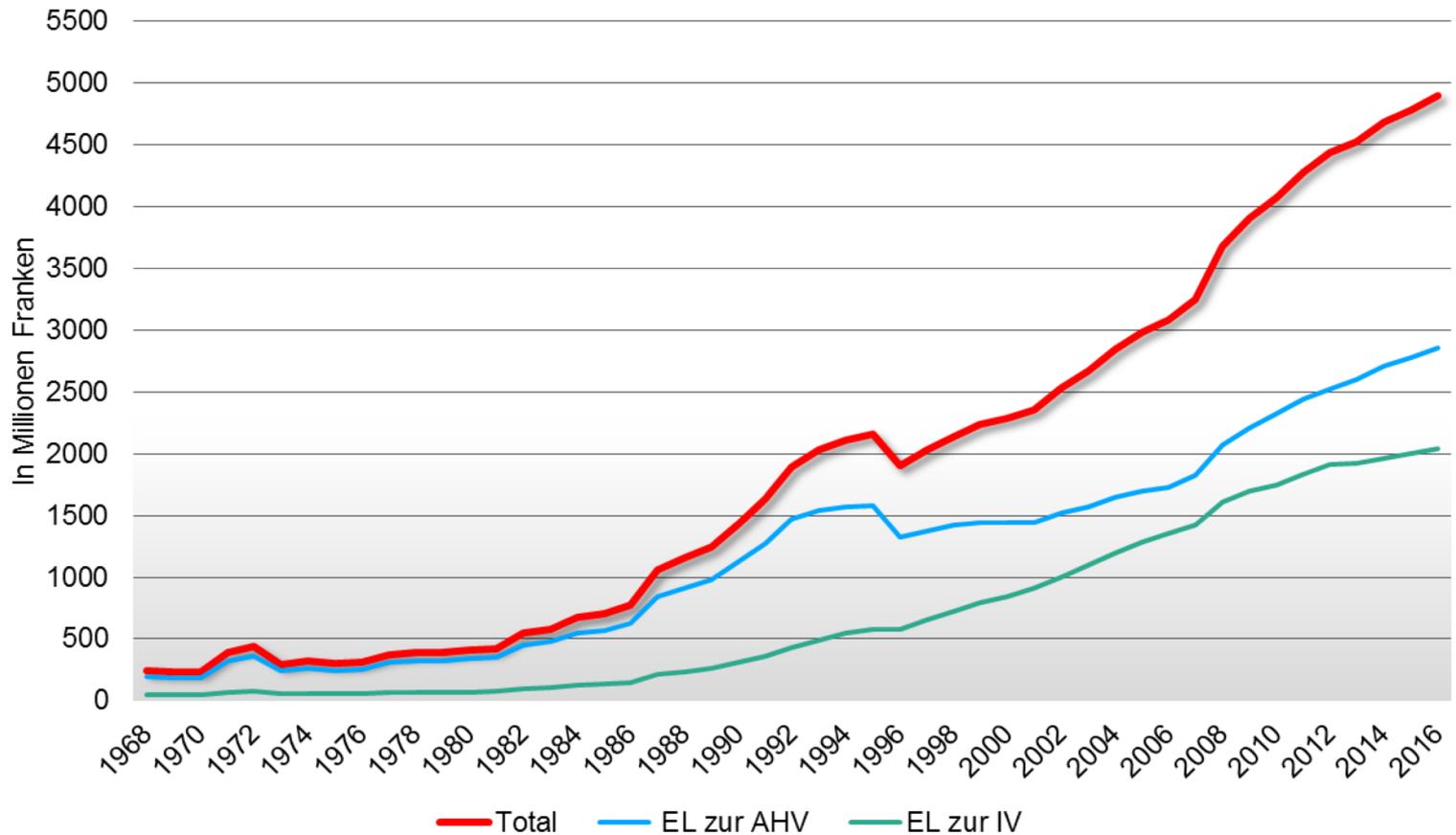


Quelle: BSV

Die EL werden ausschliesslich durch **Steuermittel** des Bundes, der Kantone und teilweise der Gemeinden finanziert. Lohnprozente dürfen nicht erhoben werden.

Kontinuierliches Kostenwachstum der EL

Kostenentwicklung der EL 1968-2016 (ab 1996 ohne KV-Prämien)



Parallel laufende Projekte

In den Ergänzungsleistungen

- Anpassung der Mietzinsmaxima
 - Botschaft des Bundesrates (17.12.14)
 - Beratung im Parlament zusammen mit EL-Reform
- Reform der Ergänzungsleistungen
 - Botschaft des Bundesrates (16.09.16)
 - Zurzeit: Beratung im Parlament

Wichtiges Projekt mit Auswirkungen auf die EL

- Pflegefinanzierung
 - Bericht über die Perspektiven der Langzeitpflege mit Massnahmenvorschlägen
 - am 25.05.2016 vom Bundesrat verabschiedet
- Altersvorsorge 20??

Die Strategie des Bundesrates

- Leistungsniveau der Ergänzungsleistungen aufrechterhalten
- Verwendung von Eigenmitteln für die Altersvorsorge verbessern
- Schwelleneffekte und unerwünschte Anreize zum Verbleib im EL-System reduzieren

Die Botschaft im Überblick

- Beschränkung der Kapitalbezüge für den **obligatorischen Teil** der beruflichen Vorsorge
 - zum Zeitpunkt der Pensionierung
 - für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens
- Anrechnung der tatsächlichen Krankenkassenprämie
- Anpassung der EL-Mindesthöhe
- Volle Anrechnung des Erwerbseinkommens von Ehegatten ohne EL-Anspruch
- Anpassung der EL-Berechnung bei Personen im Heim
- Verbesserung der Durchführung

Differenzbereinigung im Parlament



Differenzen im Überblick

Massnahme (gerundet auf 1 Mio. Franken)	Botschaft	SR Mai 17	NR März 18	SGK SR April 18
Kapitalbezug aus der 2. Säule	-122	-122	-63	0
Berücksichtigung des Vermögens	-74	-74	-260	-74
Reduktion von Schwelleneffekten (Erwerbseinkommen Ehegatte)	-50	-20	-50	-20
EL Berechnung von im Heim lebenden Personen	-54	-54	-54	-54
Andere Massnahmen (Rückerstattung, Karenzfrist)	0	0	-234	-230
Mietzinsmaxima	200	201	91	201
Total Einsparungen Netto	-100	-69	-570	-177
<i>Zusätzliche Massnahmen mit Auswirkungen auf die Kantone</i>				
Anpassung EL Mindesthöhe	-114	-123	Komp. Kt.	-114
Berücksichtigung KV Prämie	-47	-170	Komp. Kt.	-47
Betreutes Wohnen	0	0	190	0

Differenzen im Überblick

Massnahme (gerundet auf 1 Mio. Franken)	Botschaft	SR Mai 17	NR März 18	SGK SR April 18
1. Kapitalbezug aus der 2. Säule	-122	-122	-63	0
2. Berücksichtigung des Vermögens	-74	-74	-260	-74
Reduktion von Schwelleneffekten (Erwerbseinkommen Ehegatte)	-50	-20	-50	-20
EL Berechnung von im Heim lebenden Personen	-54	-54	-54	-54
3. Andere Massnahmen (Rückerstattung, Karenzfrist)	0	0	-234	-230
4. Mietzinsmaxima	200	201	91	201
Total Einsparungen Netto	-100	-69	-570	-177
<i>Zusätzliche Massnahmen mit Auswirkungen auf die Kantone</i>				
Anpassung EL Mindesthöhe	-114	-123	Komp. Kt.	-114
5. Berücksichtigung KV Prämie	-47	-170	Komp. Kt.	-47
Betreutes Wohnen	0	0	190	0

1. Kapitalbezug aus der zweiten Säule

Ständerat

- Kein Kapitalbezug mehr des **obligatorischen Teils** der beruflichen Vorsorge zum Zeitpunkt der Pensionierung (an Stelle einer Rente)
- Kapitalbezug für die Finanzierung der Selbstständigkeit möglich, aber begrenzt auf jenen Betrag, auf den die Versicherten im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten

Nationalrat

- Keine Einschränkung der Kapitalbezüge für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge; keine Einschränkung Kapitalbezug bei selbständiger Erwerbstätigkeit (SGK-S folgt)
- Aber: jeder Kapitalbezug führt bei ganzem oder teilweise Verbrauch des Kapitals zu einer EL-Kürzung von 10 % (SGK-S folgt nicht)
- Massnahme für ältere Arbeitslose (=AV2020); Verliert jemand im Alter über 58 Jahren die Arbeit, soll er oder sie bei der bisherigen Pensionskasse versichert bleiben und später eine Rente erhalten können (SGK-S folgt).

2. Verstärkte Berücksichtigung des Vermögens

Senkung der Vermögensfreibeträge

- SR: 30 000 Fr. (aktuell: 37 500) für Alleinstehende / 50 000 Fr. (aktuell: 60 000) für Ehepaare
- NR: 25 000 Fr. für Alleinstehende / 40 000 Fr. für Ehepaare
(SGK S folgt nicht)

Eintrittsschwelle

- SR: kein Entscheid
- NR: kein EL-Anspruch mehr ab 100 000 Fr. Vermögen
 - Ehepaare: 200 000 Fr. / Kinder: 50 000 Fr.
 - Personen mit Wohneigentum, deren Vermögen über der Schwelle liegt, können EL unter Umständen als grundpfandgesichertes Darlehen beziehen
- (→ SGK S folgt nicht)

3. Weitere Massnahmen (Rückerstattung, Karenzfrist)

Rückerstattung rechtmässig bezogener EL

- SR: kein Entscheid
- NR: Einführung einer allgemeinen Rückerstattungspflicht der bezogenen EL aus dem Nachlass, wobei ein Freibetrag von 50 000 Fr. gewährt wird (SGK S folgt)

Mindestbeitragsdauer in der AHV

- SR: kein Entscheid
- NR: EL-Anspruch nur bei einer Mindestbeitragsdauer von 10 Jahren (SGK S folgt nicht)

4. Anpassung der Mietzinsmaxima

- Ständerat:
 - Anpassung der maximalen Beträge für Mietzinse (durschnittl. Deckungsgrad 86 %)
 - 3 Regionen: Grosszentren, Stadt und Land
- Nationalrat:
 - Anpassung der maximalen Beträge für Mietzinse (Deckungsgrad max. 76 %)
 - 2 Regionen: Stadt und Land
 - Die Kantone können die maximalen Beträge um 10 % kürzen (SGK SR folgt nicht)

5. Andere wichtige Differenzen

Krankenkassenprämie

- SR: drittgünstigster Versicherer als Massstab
- NR: Zuständigkeit für die Festlegung der Beträge wird an die Kantone übertragen (SGK SR folgt BR)

Kosten für betreutes Wohnen

- SR: kein Entscheid
- NR: Vergütung über Krankheits- und Behinderungskosten (SGK SR folgt nicht)

Erwerbseinkommen von Ehegatten ohne EL-Anspruch

- SR: Anrechnung zu 80 %
- NR: volle Anrechnung (SGK folgt nicht)

Zeitplan

- Januar 2017: Beginn der Beratungen im Parlament (SGK-S)
- Mai 2017: Ständerat (1. Rat)
- März 2018: Nationalrat
- Juni 2018: Ständerat
- Bis Ende 2018: Differenzbereinigung
- Inkrafttreten voraussichtlich im Jahr 2020